

MOBIMO



CORPORATE GOVERNANCE

27 Corporate Governance-Bericht

43 Vergütungsbericht

48 Bericht der Revisionsstelle
zum Vergütungsbericht

Corporate Governance-Bericht

Für Mobimo ist gute Corporate Governance ein zentrales Element der Unternehmensführung. Unter guter Corporate Governance versteht das Unternehmen eine verantwortungsbewusste und auf nachhaltige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle des Unternehmens.

Der Corporate Governance-Bericht enthält die erforderlichen Angaben gemäss der Richtlinie der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) und orientiert sich im Wesentlichen an der Struktur des Anhangs dieser Richtlinie. Mit Querverweisen auf andere Abschnitte des Geschäftsberichts werden Wiederholungen vermieden.

Konzernstruktur und Aktionariat

Konzernstruktur

Firma	Mobimo Holding AG
Sitz	Luzern
Ort der Kotierung	SIX Swiss Exchange
Börsenkapitalisierung per 31.12.18	CHF 1 545 Mio.
Valorennummer	1110887
ISIN-Code	CH0011108872

Die Mobimo Holding AG ist die an der SIX Swiss Exchange kotierte Muttergesellschaft des Konzerns Mobimo. Die Übersicht über alle Konzerngesellschaften und Beteiligungen der Gruppe befindet sich in der Erläuterung 33 auf Seite 106 im Anhang zur Konzernrechnung.

Die Führung des laufenden Geschäfts hat der Verwaltungsrat der Mobimo Holding AG an die Geschäftsleitung delegiert. Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem CEO, dem CFO, den Leitern der drei Bereiche Immobilien, Entwicklung und Realisierung sowie dem Leiter der Aktivitäten in der Westschweiz zusammen.

Die drei operativen Bereiche gliederten sich seit dem 1. Januar 2018 wie folgt:

Immobilien: Der Geschäftsbereich Immobilien umfasst die Aufgaben und Dienstleistungen des Portfoliomanagements, des Arealmanagements, der Bewirtschaftung und des Facility Managements sowie der Erst- und Wiedervermietung der Anlageliegenschaften im eigenen Bestand und die Vermarktung von Stockwerkeigentum für den Verkauf.

Entwicklung: Das Tätigkeitsgebiet der Entwicklung umfasst die Entwicklung und Realisierung von Bauprojekten auf Arealen und Bauland für Drittinvestoren, die Entwicklung von Anlageliegenschaften für den eigenen Bestand sowie die Akquisition von Arealen und Bauland für Entwicklungen.

Realisierung: Die Realisierung verantwortet Bauprojekte für das eigene Portfolio sowie die Entwicklung und Realisierung von Stockwerkeigentumsprojekten für den Verkauf, die Überwachung der Bautätigkeit und Qualitätssicherung während der Bauphase.

Für die Segmentsrechnung mit ihrem klaren Markt- und Investorenfokus werden die Bereiche Entwicklung und Realisierung weiterhin in einem Segment Entwicklung zusammengefasst. Eine Aufteilung des Projekterfolgs auf eine Entwicklungs- und Realisierungs-komponente wäre häufig wenig aussagekräftig und ist auch für interne Zwecke nicht beabsichtigt. Die Segmentsrechnung inklusive weitergehender Erläuterungen zu den Segmenten findet sich in Erläuterung 3 des Anhangs zur Konzernrechnung auf Seite 63 dieses Geschäftsberichts.

Bedeutende Aktionäre

Die Übersicht der bedeutenden Aktionäre und weitere Angaben zum Aktionariat befinden sich im Kapitel Mobimo am Kapitalmarkt ab der Seite 8 dieses Geschäftsberichts.

Die im Berichtsjahr erfolgten Offenlegungsmeldungen im Sinne von Artikel 120 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) und der Bestimmungen der Verordnung über die Finanzmarktinfrastruktur und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraV) können auf der Webseite der SIX Exchange Regulation (www.six-exchange-regulation.com) unter Publikationen > Bedeutende Aktionäre eingesehen werden.

Kreuzbeteiligungen

Es bestehen keine Kreuzbeteiligungen.

Kapitalstruktur

Kapital

Kapital per 31. Dezember 2018	Total (TCHF)	Anzahl Namenaktien	Nominalwert pro Aktie (CHF)
Aktienkapital	154 476	6 601 547	23.40
Genehmigtes Kapital	max. 19 109	816 623	23.40
Bedingtes Kapital	max. 759	32 446	23.40

Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen

Das genehmigte und das bedingte Aktienkapital sind in den Artikeln 3a und 3b der Statuten geregelt. Der genaue Wortlaut der Statutenbestimmungen der Mobimo Holding AG zum genehmigten und bedingten Kapital ist auf www.mobimo.ch unter Investoren > Corporate Governance > Statuten zu finden.

Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist bis zum 27. März 2020 ermächtigt, das Aktienkapital durch Ausgabe von maximal 816 623 voll liberierten Namenaktien zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Weg der Festübernahme oder in Teilbeträgen sind gestattet. Ausgabebetrag, Art der Einlagen, Bedingungen der Bezugsrechtsausübung, Zuweisung der ausgeschlossenen Bezugsrechte und Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Über nicht ausgeübte Bezugsrechte entscheidet der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb Übertragungsbeschränkungen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann vom Verwaltungsrat zum Zweck des Erwerbs oder (z.B. im Fall einer Aktienplatzierung) der Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft oder aber zum Zweck der Übernahme oder der Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft ausgeschlossen werden. Erwerb oder Übernahme sind nur im Rahmen der Zweckbestimmung der Gesellschaft erlaubt.

Bedingtes Kapital

Das Aktienkapital kann durch Ausgabe von höchstens 32 446 voll liberierten Namenaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts erhöht werden. Der Verwendungszweck wird wie folgt eingeschränkt:

- › maximal 32 446 voll liberierte Namenaktien durch Ausübung von Bezugsrechten im Rahmen von nach dem 5. Mai 2010 geschaffenen Bezugsrechten für Mitarbeitende.

Der Erwerb der Namenaktien durch Ausübung von Optionsrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den nachfolgend dargestellten statutarischen Übertragungsbeschränkungen.

Per Bilanzstichtag bestehen keine Optionen zur Schaffung von Namenaktien aus bedingtem Kapital.

Aktien und Partizipationsscheine

Das Aktienkapital beträgt per 31. Dezember 2018 CHF 154 476 200 und setzt sich aus 6 601 547 voll liberierten Namenaktien mit einem Nennwert von nominal CHF 23.40 zusammen. Mit Ausnahme der von Mobimo gehaltenen eigenen Aktien hat jede im Aktienbuch der Gesellschaft mit Stimmrecht eingetragene Aktie an der Generalversammlung eine Stimme und ist jede Aktie (ob im Aktienbuch eingetragen oder nicht) dividendenberechtigt. Es bestehen keine Vorzugs- oder Stimmrechtsaktien. Die Mobimo Holding AG hat keine Partizipationsscheine ausgegeben.

Genussscheine

Die Mobimo Holding AG hat keine Genussscheine ausgegeben.

Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

Die Beschränkung der Übertragbarkeit ist in Artikel 6 der Statuten geregelt. Der genaue Wortlaut von Artikel 6 der Statuten ist auf www.mobimo.ch unter Investoren > Corporate Governance > Statuten zu finden.

Die Zustimmung zur Übertragung von Aktien kann vom Verwaltungsrat aus folgenden Gründen verweigert werden:

- › Soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen; namentlich nach dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) vom 16. Dezember 1983 mit Änderungen vom 30. April 1997 und dem Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bunds vom 14. Dezember 1962;
- › Wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird;
- › Wenn mit den erworbenen Aktien die Anzahl der vom Erwerber gehaltenen Aktien 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Aktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als Erwerber;
- › Sobald und soweit mit einem Aktienerwerb die Gesamtanzahl der von Personen im Ausland im Sinne des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) gehaltenen Aktien ein Drittel der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Aktien überschritten würde. Diese Begrenzung gilt mit Vorbehalt von Art. 653c Abs. 3 OR auch im Fall des Erwerbs von Namenaktien in Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandelrechten.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der erwähnten Grenzwerte werden bei Neuaktionären vor Eintragung im Aktienbuch Abklärungen über deren Eigenschaft als Schweizer im Sinne des BewG vorgenommen. Kann die Qualifikation als Schweizer nicht bestätigt werden, erfolgt – sofern alle anderen Bedingungen erfüllt sind – die Eintragung ohne Stimmrecht in der Kategorie der Personen in Abklärung, solange der Grenzwert von einem Drittel aller Aktionäre nicht überschritten wird und kein anderes Risiko droht, wie beispielsweise eine Verschärfung der Praxis der Bewilligungsbehörde, dass die Gesellschaft mit der Eintragung des ausländischen Aktionärs nicht mehr den Nachweis der schweizerischen Beherrschung erbringen kann.

Per 31. Dezember 2018 sind 12,30% (davon 10,45% mit Stimmrecht und 1,85% ohne Stimmrecht) der Aktien durch Aktionäre eingetragen, die als Ausländer oder Personen in Abklärung (Eintragung ohne Stimmrecht) im Sinne der obigen Ausführungen qualifizieren.

Die Statuten enthalten keine Bestimmungen betreffend Nominee-Eintragungen. Der Verwaltungsrat hat im Reglement über die Führung des Aktienbuchs und die Anerkennung sowie Eintragung von Aktionären der Mobimo Holding AG folgende Grundsätze für Nominee-Eintragungen erlassen:

- › Ohne Offenlegung von Namen, Sitz/Adresse und Aktienbestand jener Aktionäre, für deren Rechnung der Nominee die Aktien hält, wird der Nominee bis zu einer Anerkennungsquote von maximal 2% der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen.
- › Der entsprechende Nominee darf ohne Offenlegung von Name, Sitz/Adresse und Aktienbestand maximal 0,25% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals für denselben Erwerber als Aktien mit Stimmrecht eintragen lassen.
- › Der Nominee muss mit der Gesellschaft eine Vereinbarung abschliessen, die die Rechte und Pflichten genau regelt. Alle Nominee-Eintragungen dürfen in der Summe 10% der im

Handelsregister eingetragenen Aktien nicht übersteigen. Bei Überschreitung dieser 10%-Grenze nimmt die Gesellschaft keine weiteren Nominee-Eintragungen mehr vor. Per Bilanzstichtag beträgt der Prozentsatz der Nominee-Eintragungen 5,81% (davon 5,81% mit Stimmrecht). Im Übrigen gelten auch die erwähnten Einschränkungen (5%-Klausel und maximaler Anteil an ausländischen Aktien ohne Stimmrechtsbeschränkungen).

Im Berichtsjahr wurden keine Eintragungen verweigert. Die Statuten enthalten keine Bestimmungen betreffend Aufhebung von statutarischen Privilegien (es wurden auch keine gewährt) und Aufhebung von Beschränkungen der Übertragbarkeit. Infolgedessen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) zum Tragen.

Wandelanleihen und Optionen

Mobimo hat per 31. Dezember 2018 weder Wandelanleihen noch Optionen ausstehend.

Kapitalveränderungen

Veränderungen	Total (TCHF)	Anzahl Namenaktien	Nominalwert pro Aktie (CHF)
Aktienkapital per 31.12.2014	180 282	6 216 606	29,00
Aktienkapital per 31.12.2015	180 327	6 218 170	29,00
Aktienkapital per 31.12.2016	180 327	6 218 170	29,00
Aktienkapital per 31.12.2017	180 327	6 218 170	29,00
Aktienkapital per 31.12.2018	154 476	6 601 547	23,40
Genehmigtes Kapital per 31.12.2014	33 093	1 141 150	29,00
Genehmigtes Kapital per 31.12.2015	33 093	1 141 150	29,00
Genehmigtes Kapital per 31.12.2016	34 800	1 200 000	29,00
Genehmigtes Kapital per 31.12.2017	34 800	1 200 000	29,00
Genehmigtes Kapital per 31.12.2018	19 109	816 623	23,40
Bedingtes Kapital per 31.12.2014	34 081	1 175 198	29,00
Bedingtes Kapital per 31.12.2015	34 035	1 173 634	29,00
Bedingtes Kapital per 31.12.2016	941	32 446	29,00
Bedingtes Kapital per 31.12.2017	941	32 446	29,00
Bedingtes Kapital per 31.12.2018	759	32 446	23,40

Im Jahr 2018 erfolgte eine Ausschüttung von CHF 10.00 pro Aktie aus Reserven aus Kapitaleinlagen und durch Aktienkapitalherabsetzung. Ergänzende Angaben zu den Kapitalveränderungen befinden sich in der Erläuterung 14 im Anhang zur Konzernrechnung (vgl. Seite 84 dieses Geschäftsberichts).

Verwaltungsrat

Mitglieder des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat der Mobimo Holding AG umfasst per Bilanzstichtag sieben Mitglieder. Alle Mitglieder sind nicht exekutive Verwaltungsräte im Sinne des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats unterhalten keine wesentlichen geschäftlichen Beziehungen zur Mobimo Holding AG respektive zu einer Gesellschaft der Mobimo-Gruppe. An der

Generalversammlung 2019 kommt es zu Veränderungen im Gremium: Georges Theiler wird nicht mehr zur Wiederwahl in den Verwaltungsrat antreten. Als Nachfolger wird Peter Schaub, jetziger Vizepräsident, vorgeschlagen. Verwaltungsratsmitglied Peter Barandun zieht sich nach vier Jahren aus dem Gremium zurück. Als neue Verwaltungsratsmitglieder zur Wahl antreten werden Bernadette Koch, Wirtschaftsprüferin und bis Mitte 2018 Partnerin der Ernst & Young AG, und der scheidende CEO, Dr. Christoph Caviezel.

Georges Theiler (CH) Präsident (bis April 2019)

Dipl. Betriebsingenieur ETH, Unternehmer
Jahrgang: 1949



Georges Theiler ist seit 2000 Mitglied des Verwaltungsrats und seit September 2013 Verwaltungsratspräsident der Mobimo Holding AG.

Peter Schaub (CH) Vizepräsident

Rechtsanwalt
Jahrgang: 1960



Peter Schaub ist seit dem Jahr 2008 Mitglied des Verwaltungsrats der Mobimo Holding AG und seit 2015 Vizepräsident.

Beruflicher Werdegang

Seit 1997 Inhaber GT-Consulting (auf Beratungs- und Verwaltungsratsmandate spezialisiert), Luzern
1978 – 1997 Präsident der Geschäftsleitung und Mitglied des Verwaltungsrats der Bau- und Generalunternehmung Theiler und Kalbermatter T+K Bau AG (Hochbau, Tunnelbau, Generalunternehmung, Immobilienentwicklung und -verwaltung), Luzern

Ausbildung

1976 Dipl. Betriebsingenieur, ETH Zürich

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

- › Verwaltungsratspräsident der Auto AG Holding, Rothenburg
- › Mitglied des Verwaltungsrats der Riva AG, Buochs
- › Mitglied des Verwaltungsrats der Wascosa Holding AG, Luzern
- › 1995 – 2011 Mitglied des Nationalrats
- › 2011 – 2015 Mitglied des Ständerats

Beruflicher Werdegang

Seit 1994 Partner der Steuer- und Anwaltspraxis weber schaub & partner, Zürich
1990 – 1993 Steuerkommissär, Kanton Zürich
1987 – 1988 Juristischer Mitarbeiter, Anwaltskanzlei Schellenberg Wittmer, Zürich

Ausbildung

1990 Anwaltspatent des Kantons Zürich
1987 Lic. iur., Universität Zürich

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

- › Verwaltungsratspräsident der CPH Chemie + Papier Holding AG, Perlen
- › Verwaltungsratspräsident der Scobag Privatbank AG, Basel
- › Stiftungsratspräsident der Schweizerischen Stiftung für Taubblinde, Langnau am Albis
- › Verwaltungsratspräsident der Zindel Immo Holding AG, Chur
- › Vizepräsident des Verwaltungsrats der UBV Holding AG, Uetikon am See
- › Vizepräsident des Verwaltungsrats der Uetikon Industrieholding AG, Uetikon am See
- › Mitglied des Stiftungsrats des Personalfürsorgefonds der UBV Uetikon Betriebs- und Verwaltungs AG (UBV-Personalfürsorgefonds)
- › Mitglied des Verwaltungsrats der Rüegg Cheminée Holding AG, Hinwil

Peter Barandun (CH)
(bis April 2019)

Executive MBA HSG
Jahrgang: 1964



Peter Barandun ist seit dem 26. März 2015 Mitglied des Verwaltungsrats der Mobimo Holding AG.

Beruflicher Werdegang

Seit 2002 CEO und Verwaltungsratspräsident, Electrolux AG, Zürich
1996 – 2002 Geschäftsführer der Bereiche Electrolux und Zanussi, Electrolux AG, Zürich
1990 – 1995 Leiter Verkauf, Bauknecht AG, Lenzburg
1985 – 1990 Stv. Verkaufsleiter, Grossenbacher, St. Gallen

Ausbildung

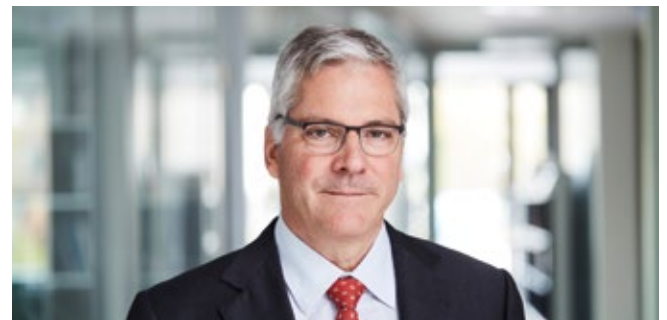
2008 Executive MBA, HSG St. Gallen

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

- › Verwaltungsratspräsident der Peter Barandun AG, Einsiedeln
- › Verwaltungsratsmitglied und Vizepräsident sowie Vorsitzender des Nominations- und Vergütungsausschusses der Arbonia AG, Arbon
- › Vizepräsident bei Swiss-Ski, Muri bei Bern
- › Vizepräsident des FEA (Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz), Zürich

Daniel Crausaz (CH)

Ingenieur EPFL, MBA
Jahrgang: 1957



Daniel Crausaz war von 1999 bis 2014 Mitglied des Verwaltungsrats der LO Holding Lausanne-Ouchy SA und ist seit dem 17. Dezember 2009 Mitglied des Verwaltungsrats der Mobimo Holding AG.

Beruflicher Werdegang

Seit 2003 Selbstständiger Berater und seit 2016 Inhaber der daniel crausaz conseils Sàrl, Lausanne
1997 – 2003 Generaldirektor, BCV, Lausanne
1990 – 1997 BCV, Lausanne
1985 – 1989 Ingenieur, Bonnard & Gardel Ingénieurs Conseils Lausanne SA, Lausanne
1983 – 1985 Ingenieur, Felix Constructions SA, Bussigny

Ausbildung

1990 MBA, HEC Lausanne
1982 Ingenieur, EPFL Lausanne

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

- › Verwaltungsratspräsident der CIEL Electricité SA, Lausanne
- › Mitglied des Verwaltungsrats der Zimal SA, Sion
- › Mitglied des Verwaltungsrats der BIFF Bureau d'Ingénieur Fenêtres et Façades SA, Lausanne
- › Mitglied des Verwaltungsrats der Vertiqal AG, Zug
- › Mitglied des Verwaltungsrats der BG Bonnard & Gardel Holding SA, Lausanne
- › Delegierter der Agrifert SA, Lausanne

Brian Fischer (CH)

Rechtsanwalt und eidg. dipl. Steuerexperte
Jahrgang: 1971



Brian Fischer ist seit 2008 als bankenunabhängige Privatperson im Verwaltungsrat der Mobimo Holding AG vertreten.

Beruflicher Werdegang

Seit 2001 Leiter der Sparte externe Vermögensverwalter,
Bank Vontobel AG, Zürich
1997 – 2000 Steuer- und Rechtsberater,
PricewaterhouseCoopers AG, Zürich

Ausbildung

2000 Eidg. dipl. Steuerexperte, Zürich
1996 Anwaltspatent des Kantons Bern

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

- › Keine weiteren Tätigkeiten
- › Keine weiteren Interessenbindungen

Bernard Guillelmon (CH/F)

Ingenieur EPFL, Master in Energie, MBA
Jahrgang: 1966



Von 2005 bis 2009 war Bernard Guillelmon Verwaltungsrat der LO Holding Lausanne-Ouchy SA. Er ist seit dem 17. Dezember 2009 Mitglied des Verwaltungsrats der Mobimo Holding AG.

Beruflicher Werdegang

Seit 2008 CEO, BLS AG, Bern
2001 – 2008 Leitende Positionen (Energie, Infrastruktur,
Betriebsführung), SBB, Bern
1999 – 2000 Selbstständiger Berater, Les Giettes
1990 – 1998 Ingenieur, Abteilungsleiter, BKW AG, Bern

Ausbildung

1999 MBA INSEAD, Fontainebleau
1992 Master in Energie, Lausanne
1990 Ingenieur, EPFL Lausanne

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

- › Verwaltungsratspräsident der BLS Cargo AG, Bern
- › Vizepräsident des Verwaltungsrats der JJM Holding, Lausanne
- › Vorstands- und Ausschussmitglied des Verbands öffentlicher Verkehr (VÖV), Bern
- › Mitglied des Verwaltungsrats der Ralpin AG, Olten
- › Mitglied des Aufsichtsrats der Ermewa Holding, Paris
- › Vizepräsident des Steuerungsausschusses Direkter Verkehr, Bern

Wilhelm Hansen (CH)

Lic. rer. pol., Unternehmensberater
Jahrgang: 1953



Wilhelm Hansen ist seit 2008 Mitglied des Verwaltungsrats der Mobimo Holding AG.

Beruflicher Werdegang

Seit 2002	Selbstständiger Unternehmensberater für Organisations- und Strategieentwicklung sowie Corporate Governance, Basel
1995 – 2002	Teilhaber, Privatbank Baumann & Cie., Basel
1982 – 1994	Leiter Wertschriften und Kollektiv-Lebensversicherungen, Baloise Versicherungen, Basel
1977 – 1982	Anlageberater, SBG, Basel

Ausbildung

1977	Lic. rer. pol., HSG St. Gallen/Universität Basel
------	--

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

- › Vizepräsident des Verwaltungsrats der Scobag Privatbank AG, Basel
- › Mitglied des Verwaltungsrats der Psychiatrie Baselland, Liestal
- › Mitglied der Anlagekommission der Sammelstiftung Transparenta, Aesch

Im Berichtsjahr ausgeschiedene Mitglieder

Im Geschäftsjahr 2018 sind keine Mitglieder ausgeschieden.

Ehrenpräsidenten

Dr. Alfred Meili ist Ehrenpräsident der Mobimo Holding AG. Er ist der Initiator der Mobimo-Gruppe und war bis 2008 Präsident des Verwaltungsrats.

Laurent Rivier ist Ehrenpräsident der LO Holding Lausanne-Ouchy SA, bei der er von 2000 bis 2009 Verwaltungsratspräsident war.

In Anerkennung der Leistungen und Verdienste für die jeweiligen Unternehmen wurden Dr. Alfred Meili und Laurent Rivier zu Ehrenpräsidenten ernannt. Dieses Amt verleiht weder das Recht auf eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat noch irgendwelche Rechte und Pflichten eines Verwaltungsratsmitglieds, insbesondere auch keinen Anspruch auf ein Honorar oder eine andere Vergütung.

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Die Mobimo Holding AG hat mit sämtlichen Verwaltungsräten und Geschäftsleitungsmitgliedern eine spezielle Vereinbarung zur Vermeidung von Interessenkonflikten abgeschlossen. In diesen Vereinbarungen verpflichten sich die Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder:

- › ohne Zustimmung des Verwaltungsrats der Mobimo Holding AG keine Ämter bei anderen Immobiliengesellschaften einzugehen,
- › die Gesellschaft über allfällige Angebote zum Erwerb von Grundstücken und Liegenschaften zu orientieren und der Gesellschaft ein Vorrecht einzuräumen, soweit entsprechende Angebote nicht vertraulich sind,
- › auf zusätzliche Vergütungen wie Vermittlungsprovisionen zu verzichten,
- › keine Aktien von Immobilien zu erwerben, mit Ausnahme von an der Börse gehandelten Aktien und von Übernahmen von Liegenschaften mittels Aktienerwerb.

Neben den oben aufgeführten Tätigkeiten üben die Mitglieder des Verwaltungsrats der Mobimo Holding AG keine weiteren Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften bzw. in Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts aus und amten auch nicht in weiteren dauernden Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen. Sie üben auch keine weiteren amtlichen Funktionen und politischen Ämter aus.

Anzahl der zulässigen Tätigkeiten gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV

Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen je folgende weitere Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren:

- › maximal drei Mandate von (in- oder ausländischen) Gesellschaften, die die Bedingungen für eine Publikumsgesellschaft gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR erfüllen, sowie zusätzlich
- › maximal 15 Mandate von Gesellschaften, die nicht als Publikumsgesellschaft im Sinne von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten.

Keinen Einschränkungen unterliegen Mandate bei Rechtseinheiten, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, sowie ehrenamtliche Mandate bei steuerlich anerkannten gemeinnützigen Organisationen.

Wahl und Amtszeit

Der Verwaltungsrat der Mobimo Holding AG setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen und wird jeweils an der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Gegenwärtig umfasst der Verwaltungsrat sieben Mitglieder. Die Amtsdauer der Mitglieder endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nach Ablauf der Amtsdauer sofort wieder wählbar.

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des Präsidenten endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Ist das Amt des Präsidenten vakant, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen Präsidenten.

Die Statuten sehen keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelung über die Ernennung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vor.

Interne Organisation

Die Generalversammlung bestätigte 2018 Georges Theiler als Präsidenten des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat bestimmte Peter Schaub zum Vizepräsidenten des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Es finden in der Regel jeweils im ersten Quartal des Jahres drei, im dritten Quartal zwei und im vierten Quartal wiederum drei Verwaltungsratssitzungen statt. Die Präsenzsitzungen sind in der Regel halbtägig. Neben einer zweitägigen Strategiesitzung, der Verwaltungsratsreise und einem Innovationstag fanden im Jahr 2018 vier Sitzungen und vier Telefonkonferenzen statt. Der Verwaltungsrat war bis auf eine Ausnahme jeweils vollständig anwesend.

Der CEO, der CFO und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen zeitweise an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, wobei der Verwaltungsrat immer zuerst ohne diese Personen tagt. Der Präsident entscheidet über den Beizug von Mitarbeitenden oder externen Beratern zur Behandlung spezifischer Themen.

Der Verwaltungsrat verfügt über drei Ausschüsse: das Immobilien-Committee (Immobilienausschuss, IC), das Audit and Risk Committee (Prüfungsausschuss, AC) und das Nomination and Compensation Committee (Vergütungsausschuss, NCC).

Der Zweck, die Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse sind nachfolgend zusammengefasst.



Immobilien-Committee

Das Immobilien-Committee bezweckt die erfolgreiche Umsetzung der von ihm jährlich zu beschliessenden strategischen Investitions- und Devestitionsziele. Es ist zudem als oberstes Organ für die Nachhaltigkeitsstrategie verantwortlich. Die Kompetenzen von Verwaltungsrat, IC und Geschäftsleitung für den Einkauf und Verkauf sind nachfolgend auf Seite 35 unter Kompetenzregelung zusammengefasst. Das IC setzt sich zum Ziel, ein möglichst breites Immobilien-Know-how in den Verwaltungsrat einzubringen durch:

- > permanente Marktbeobachtungen,
- > den Ausbau des Netzwerks zu Immobilieninvestoren usw.,
- > die enge Zusammenarbeit mit dem Management,
- > regelmässige Informationen an den Verwaltungsrat.

Das IC erfüllt drei Funktionen, nämlich:

- > Entscheid über Immobilieneinkäufe und Devestitionen bei Liegenschaftstransaktionen zwischen CHF 10 Mio. und CHF 30 Mio.,
- > Antragstellung an den Verwaltungsrat für Liegenschaftstransaktionen, die über CHF 30 Mio. betragen und somit in dessen Kompetenz liegen,
- > Aufsicht über das Anlage- und Entwicklungsgeschäft und über die periodisch durchzuführenden externen Liegenschaftenschätzungen.

Das IC trifft sich in der Regel sechs bis acht Mal jährlich. Der Vorsitzende des IC kann jederzeit zusätzliche Sitzungen einberufen. Im Jahr 2018 wurden insgesamt acht Sitzungen abgehalten. Die durchschnittliche Dauer der Sitzungen beträgt drei Stunden. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das dem Gesamtverwaltungsrat und der Geschäftsleitung zugestellt wird.

Audit and Risk Committee

Das Audit and Risk Committee erfüllt eine Aufsichtsfunktion. Es kann alle ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig erscheinenden Massnahmen beantragen und hat direkten Zugang zu allen Unterlagen, Mitarbeitenden und den Revisoren. Die Hauptaufgabe des AC ist es, den Verwaltungsrat durch Vorbereitungen, Prüfungen und Abklärungen zu unterstützen.

Die vier Tätigkeitsbereiche des AC sind die Aufsicht über:

- › Budgetierung, Abschlusserstellung, externe Revision und externe Schätzung,
- › Risikomanagement und internes Kontrollsystem (IKS) inklusive Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und internen Richtlinien (Compliance),
- › Finanzierung,
- › Steuern.

Das AC erfüllt die Erfordernisse des Risikomanagements im Auftrag des Verwaltungsrats. Einmal jährlich erstellt das Management für das AC ein Risikoinventar, das die wesentlichen Risiken nach Risikobereichen enthält. Pro Risiko werden Risk Owner, Auswirkungen und umgesetzte Massnahmen analysiert und nach den Kriterien Wahrscheinlichkeit, finanzielle Auswirkungen und Imageschaden bewertet. Sofern nötig, werden weitere Massnahmen definiert, um das beurteilte Risiko weiter zu bewirtschaften.

Das AC trifft sich jeweils quartalsweise und vor der Publikation der Halb- und Jahresabschlüsse. Der Vorsitzende des AC kann jederzeit zusätzliche Sitzungen einberufen. Im Jahr 2018 wurden insgesamt fünf Sitzungen abgehalten. Die durchschnittliche Dauer der Sitzungen beträgt drei Stunden. Das AC kann je nach Bedarf Mitglieder der Geschäftsleitung, andere Mitarbeitende, externe Berater oder Revisoren an seine Sitzungen einladen oder sie auffordern, sich mit Mitgliedern oder Beratern des AC zu treffen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das dem Gesamtverwaltungsrat zugestellt wird.

Nomination and Compensation Committee

Das Nomination and Compensation Committee ist ein vorbereitender Ausschuss für den Verwaltungsrat und hat gegenwärtig keine Entscheidungskompetenz. Es hat in Bezug auf die Vergütungen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- › Erstellung und Überprüfung der Vergütungspolitik, Überprüfung der Umsetzung der Vergütungspolitik und Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zur Vergütungspolitik an den Verwaltungsrat,
- › Erstellung und Überprüfung von konkreten Vergütungsmodellen, Überprüfung der Umsetzung von Vergütungsmodellen und Unterbreiten von Vorschlägen und Empfehlungen zu konkreten Vergütungsmodellen an den Verwaltungsrat,
- › Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrats im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zur Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung inklusive Vorbereitung des Vorschlags für den jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreitenden maximalen Gesamtbetrag,
- › Prüfung des jährlichen Lohnbudgets der Gesellschaft sowie der Grundsätze der Auszahlung der variablen Vergütungen an die Mitarbeitenden ausserhalb der Geschäftsleitung,
- › Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrats zur Genehmigung der Vergabe von Mandaten der Gesellschaft oder Tochtergesellschaften an Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und an nahestehende juristische und natürliche Personen.

Weiter hat der Verwaltungsrat dem NCC als beratendes respektive vorbereitendes Gremium im Bereich Personalwesen bezüglich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung die Nachfolgeplanung, die Personalbeurteilung und die Aus- und Weiterbildung sowie die Auseinandersetzung mit allgemeinen personalpolitischen Fragestellungen übertragen.

Das NCC besteht aus mindestens drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung einzeln gewählt werden. Wählbar sind nur Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende des NCC wird vom Verwaltungsrat vorgeschlagen. Die Amtsdauer der Mitglieder des NCC endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Ist das NCC nicht mehr vollständig besetzt bzw. unterschreitet es die Mindestanzahl von drei Mitgliedern, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vergütungsausschuss auch die Unterstützung unabhängiger Dritter beziehen und diese entschädigen.

Das NCC trifft sich mindestens zwei Mal jährlich im Zusammenhang mit den ihm obliegenden Aufgaben und Zuständigkeiten gemäss VegÜV und Statuten. In der Regel finden diese Sitzungen im ersten und letzten Quartal des Jahres statt. Der Vorsitzende des NCC kann jederzeit zusätzliche Sitzungen einberufen. Im Jahr 2018 wurden insgesamt elf Sitzungen und vier Telefonkonferenzen abgehalten. Die durchschnittliche Dauer der Sitzungen beträgt zwei Stunden. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das dem Gesamtverwaltungsrat zugestellt wird.

Kompetenzregelung

Dem Verwaltungsrat obliegen die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsleitung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten sind. In Ergänzung und Konkretisierung der unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR kommen dem Verwaltungsrat überdies folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- › Festlegung der Konzernpolitik sowie der Geschäftspolitik der Konzerngesellschaften (wie Festlegung der Leitlinien für die strategische Ausrichtung des Konzerns und der Konzerngesellschaften/Portfolioansatz),
- › Entscheidungen über Investitionen oder Devestitionen der Gesellschaft oder einer Gruppengesellschaft über CHF 10 Mio.,
- › Definition und Überprüfung der Nachhaltigkeitsstrategie,
- › Festlegung und Kontrolle der Finanz- und Investitionsbudgets der Konzerngesellschaften,
- › Grundsatzentscheide betreffend Wahl- und Abberufungsanträge von Verwaltungsratsmitgliedern und Revisionsstellen der Konzerngesellschaften sowie des Liegenschaftenschätzers,
- › Beschlüsse über die Gründung sowie den Erwerb und die Veräusserung von Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften,
- › Initiierung von Geschäftsbeziehungen der Mobimo-Gruppe zu wichtigen Drittparteien,
- › Kontrolle der mit der Börsenkotierung durchzuführenden Massnahmen,

- › Festlegung der Corporate Identity,
- › Festlegung der Grundsätze im Rechnungswesen inklusive Konsolidierung aller Jahresrechnungen,
- › Genehmigung von Beteiligungs- und Optionsplänen.

Gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 20 der Statuten (www.mobimo.ch unter Investoren > Corporate Governance > Statuten) und im gesetzlich und statutarisch zulässigen Rahmen hat der Verwaltungsrat die operative Führung der Mobimo-Gruppe im Übrigen an die Geschäftsleitung unter der Leitung des CEO übertragen. Die Geschäftsleitung setzt die Konzern- und Geschäftspolitik im Rahmen der vom Verwaltungsrat gesetzten Vorgaben um. Die Geschäftsleitung hat folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen:

- › Geschäftsführung der Gesellschaft im Rahmen der Unternehmenspolitik, der Mittelfristplanung und der Jahresbudgets,
- › Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats,
- › Vorbereitung des Jahresbudgets,
- › Führung der Konzerngesellschaften auf Stufe Verwaltungsrat und/oder Geschäftsleitung unter Einhaltung der jeweiligen Kompetenzregelung und der lokalen Organisationsreglemente,
- › Mit der Kotierung anfallende Aufgaben und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kompetenzen von Verwaltungsrat, IC und Geschäftsleitung für den Einkauf und Verkauf von Liegenschaften ist bei der Mobimo Holding AG wie folgt geregelt: Die operativen Entscheidungen betreffend Liegenschaftstransaktionen bis zu einem Investitionsvolumen von CHF 10 Mio. sind vom Verwaltungsrat an die Geschäftsleitung delegiert. Das Entscheidungsrecht betreffend Liegenschaftstransaktionen mit einer Gesamtsumme von über CHF 30 Mio. übt der Verwaltungsrat der Mobimo Holding AG aus, während für Entscheide betreffend Immobilien-transaktionen zwischen CHF 10 Mio. und CHF 30 Mio. der Immobilien-ausschuss zuständig ist.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsratspräsident hält regelmässig Koordinations- und Informationssitzungen mit dem CEO ab. Zudem nimmt der CEO üblicherweise an den Committee-Sitzungen teil. An den AG-Sitzungen nimmt üblicherweise auch der CFO teil.

Der Gesamtverwaltungsrat wird mit einem monatlichen Reporting über die aktuelle Entwicklung des Geschäftsverlaufs und vierteljährlich mittels Quartalsreport umfassend von der Geschäftsleitung über die Bereiche Finanzlage/Budgeterreicherung, Risiko, Projektfortschritt und geplante Aktivitäten der operativen und administrativen Bereiche sowie Personal orientiert. Die Informationen betreffen einerseits die Entwicklungen und Ereignisse seit dem letzten Management Report und andererseits erwartete Entwicklungen und geplante Aktivitäten. Die Geschäftsleitung nimmt an den Verwaltungsrats-sitzungen teil und erstattet zu traktandierten Themen Bericht bzw. steht für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Aufgrund der Grösse der Gesellschaft ist eine formelle interne Revision nicht zweckmässig. Die interne Kontrolle und das Risikomanagement werden durch den Bereich Finanzen wahrgenommen. Die Umsetzung von Entwicklungen im regulatorischen Umfeld und der Rechnungslegung wird frühzeitig mit der externen Revision erarbeitet.

Geschäftsleitung

Mitglieder der Geschäftsleitung

CEO Christoph Caviezel wird die Verantwortung für die operative Führung der Mobimo Holding AG im Frühjahr 2019 an Daniel Ducrey übergeben. Daniel Ducrey wird am 1. März 2019 in das Unternehmen eintreten und die CEO-Funktion am Tag nach der ordentlichen Generalversammlung vom 2. April 2019 übernehmen.

Der langjährige CEO Christoph Caviezel wird den Aktionären der Mobimo Holding AG an der Generalversammlung zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen.

Dr. Christoph Caviezel (CH) CEO (bis April 2019)

Dr. iur., Rechtsanwalt
Jahrgang: 1957



Christoph Caviezel ist seit 1. Oktober 2008 CEO der Mobimo-Gruppe und leitet direkt die Abteilungen Corporate Center und Einkauf und Devestition.

Verwaltungsratspräsidien innerhalb der Mobimo-Gruppe

Mobimo AG, Mobimo Management AG, O4Real SA, Immobilien Invest Holding AG, Petit Mont-Riond SA, LO Holding Lausanne-Ouchy SA, LO Immeubles SA, Flonplex SA, Parking du Centre SA, Promisa SA, CC Management SA, Mobimo Zürich Nord AG, Immobiliengesellschaft Fadmatt AG

Beruflicher Werdegang

2001 – 2008 CEO, Intershop Holding AG, Zürich
(ab 2003 Mitglied des Verwaltungsrats)
1995 – 2001 Intershop Holding AG, Zürich
(ab 1999 Mitglied der Geschäftsleitung)
1986 – 1995 Leiter Immobilienabteilung, SBB, Luzern
1980 – 1986 Tätigkeit als Rechtsanwalt

Ausbildung

1988 Dr. iur., Universität Fribourg
1983 Anwaltspatent des Kantons Graubünden
1980 Lic. iur., Universität Fribourg

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

- › Mitglied des Investment Committee der Anlagestiftung für Immobilienanlagen im Ausland (AFIAA), Zürich, bis Juni 2018
- › Bankrat der Graubündner Kantonalbank, Chur
- › Mitglied des Verwaltungsrats der Crypto Real Estate AG, Zug

Daniel Ducrey (CH) CEO (ab April 2019)

Architekt FH
Jahrgang: 1964



Daniel Ducrey wird ab Anfang April 2019 CEO der Mobimo-Gruppe sein. Neben seiner Funktion als CEO führt er direkt die Abteilungen Corporate Center und Einkauf und Devestition.

Verwaltungsratspräsidien innerhalb der Mobimo-Gruppe (ab April 2019)

Mobimo AG, Mobimo Management AG, O4Real SA, Immobilien Invest Holding AG, Petit Mont-Riond SA, LO Holding Lausanne-Ouchy SA, LO Immeubles SA, Flonplex SA, Parking du Centre SA, Promisa SA, CC Management SA, Mobimo Zürich Nord AG, Immobiliengesellschaft Fadmatt AG

Beruflicher Werdegang

2015 – 2018 CEO, Steiner Group, Zürich
2012 – 2015 CEO, Steiner India Ltd., Mumbai
2009 – 2012 Business Unit Head, Steiner Group,
Region Westschweiz, Lausanne
(ab 2009 Mitglied der Geschäftsleitung)
1999 – 2009 Losinger Construction AG, Bern
(ab 2008 Mitglied der Geschäftsleitung)
1992 – 1999 Architekt und Bauleiter, SAPCO AG, Givisiez
1987 – 1988 Bauzeichner, Architekturbüro Grobéty,
Andrey, Sottas, Fribourg
1986 – 1987 Bauzeichner, Architekturbüro Claude Biemann,
Marly

Ausbildung

2004 Nachdiplomstudium in Betriebswirtschaft und Unternehmensführung, FH Bern
1992 Dipl. Architekt, FH Biel
1983 Ausbildung zum Hochbauzeichner, Fribourg

Thomas Stauber (CH)
Leiter Immobilien , stv. CEO (bis zum Sommer 2019)

Dipl. Bauingenieur ETH/SIA, NDS BWI
Jahrgang: 1964



Thomas Stauber ist seit November 2011 als Geschäftsleitungsmitglied für Mobimo tätig und baute den Geschäftsbereich Entwicklung Dritte auf. Seit Juli 2014 leitet er die Abteilung Immobilien.

Verwaltungsratsmitgliedschaften innerhalb der Mobimo-Gruppe

BSS&M Real Estate AG, Mobimo FM Service AG
(vormals FM Service & Dienstleistungs AG)

Beruflicher Werdegang

2011 – 2014 Leiter Entwicklung Dritte, Mobimo, Küsnacht
2004 – 2011 Leiter Akquisition und Projektentwicklung, Allreal Generalunternehmung AG, Zürich (als Mitglied der Geschäftsleitung)
2002 – 2004 Geschäftsführer, Bauengineering AG, Zürich
2000 – 2002 Leiter Projektentwicklung, tk3 AG, Basel (als Mitglied der Geschäftsleitung)
1995 – 2000 Leiter technische Planung und Realisierung des Sony Centers am Potsdamer Platz, Sony Berlin GmbH, Berlin
1989 – 1994 Projektleitender Bauingenieur

Ausbildung

1994 Nachdiplomstudium in Betriebs- und Produktionswissenschaften, ETH Zürich
1989 Dipl. Bauingenieur, ETH Zürich

Manuel Itten (CH)
CFO

Betriebsökonom FH
Jahrgang: 1965



Manuel Itten ist seit 2004 für Mobimo tätig, bis Februar 2009 als Verantwortlicher für das Controlling und seit März 2009 als CFO.

Verwaltungsratspräsidien innerhalb der Mobimo-Gruppe

BSS&M Real Estate AG, Mobimo FM Service AG
(vormals FM Service & Dienstleistungs AG)

Verwaltungsratsmitgliedschaften innerhalb der Mobimo-Gruppe

Mobimo AG, Mobimo Management AG, LO Holding Lausanne-Ouchy SA, LO Immeubles SA, O4Real SA, Parking du Centre SA, Flonplex SA, Promisa SA, CC Management SA, Mobimo Zürich Nord AG, Petit Mond-Riond SA, Immobiliengesellschaft Fadmatt AG

Beruflicher Werdegang

2004 – 2009 Leiter Controlling, Mobimo, Küsnacht
2000 – 2004 Leiter Controlling, Livit AG, Zürich
1999 – 2000 Wirtschaftsprüfer und Berater, Zürich
1988 – 1996 Verschiedene leitende Funktionen im Bereich Verkaufsförderung (Marketing)

Ausbildung

1999 Betriebsökonom HWV, FH Winterthur
1988 Abschluss der kaufmännischen und gestalterischen Grundausbildung

Vinzenz Manser (CH)
Leiter Realisierung

Dipl. Architekt HTL, MAS in Real Estate Management HWZ
Jahrgang: 1967



Vinzenz Manser ist seit März 2002 für Mobimo tätig, seit 2008 leitet er die Realisierung. Seit Januar 2018 ist er Mitglied der Geschäftsleitung von Mobimo.

Beruflicher Werdegang

2008 – 2017 Leiter Projektmanagement, Mobimo, Küsnacht
2002 – 2008 Projektmanager, Mobimo, Küsnacht
1999 – 2002 Gesamtprojektleiter, Mobag AG, Zürich
1994 – 1999 Bauleiter, Projektleiter, Gesamtprojektleiter für diverse grosse Bauprojekte, Caretta und Weidmann AG, Zürich
1993 – 1994 Planungsleiter und Bauleiter, Conarenco AG, Zürich
1990 – 1992 Bauleiter und Baukostencontroller, Emch und Berger Zürich AG, Zürich

Ausbildung

2008 Master of Advanced Studies in Real Estate Management HWZ, Zürich
1997 Dipl. Architekt HTL, Zürich
1990 Ausbildung zum Tiefbauzeichner, St. Gallen
1987 Ausbildung zum Maurer, St. Gallen

Marc Pointet (CH)
Leiter Suisse romande

Dipl. Architekt ETH, Executive MBA HSG
Jahrgang: 1974



Marc Pointet ist seit November 2006 für Mobimo tätig, seit März 2013 als Leiter Suisse romande. Seit April 2015 ist er Mitglied der Geschäftsleitung.

Beruflicher Werdegang

2006 – 2013 Teamleiter Projektmanagement, Mobimo, Küsnacht
2004 – 2006 Niederlassungsleiter, Karl Steiner AG, St. Moritz
2003 – 2004 Assistent des CEO, Karl Steiner AG, Zürich
2002 – 2003 Projektmitarbeiter, Credit Suisse, Zürich

Ausbildung

2012 Executive MBA, HSG St. Gallen
2001 Dipl. Architekt, ETH Zürich

Marco Tondel (CH)
Leiter Akquisition und Entwicklung

Dipl. Architekt ETH, Executive MBA ZHAW
Jahrgang: 1974



Marco Tondel arbeitet seit Januar 2012 bei Mobimo, seit 2014 als Leiter Entwicklung Dritte. Seit Januar 2018 ist er Mitglied der Geschäftsleitung und leitet die gesamten Entwicklungsaktivitäten von Mobimo.

Beruflicher Werdegang

2014 – 2017	Leiter Entwicklung Dritte, Mobimo, Küsnacht
2012 – 2014	Projektleiter Entwicklung Dritte, Mobimo, Küsnacht
2005 – 2011	Vizedirektor Projektentwicklung für das Allreal-Portfolio und für Dritte, Zürich
2002 – 2005	Projektleiter Projektentwicklung und Entwurf, BSS Architekten, Schwyz/Zürich
2000 – 2002	Projektleiter Entwurf und Ausführung, Architekturbüro Alioth Langlotz Stalder Buol, Zürich

Ausbildung

2008	Studiengang Real Estate Investment Banking, European Business School, Wiesbaden
2005	Executive MBA ZHAW, Winterthur
2000	Dipl. Architekt, ETH Zürich

Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Die Mitglieder der Geschäftsleitung üben keine dauernden Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen sowie auch keine amtlichen Funktionen oder politischen Ämter aus.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegÜV dürfen die Mitglieder der Geschäftsleitung je folgende weitere Tätigkeiten in obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren:

- › maximal ein Mandat von (in- oder ausländischen) Gesellschaften, die die Bedingungen für eine Publikumsgesellschaft gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR erfüllen, sowie zusätzlich
- › maximal fünf Mandate von Gesellschaften, die nicht als Publikumsgesellschaft gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten.

Keinen Einschränkungen unterliegen Mandate bei Rechtseinheiten, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, sowie ehrenamtliche Mandate bei steuerlich anerkannten gemeinnützigen Organisationen. Die Annahme solcher Mandate bzw. Anstellungen bedarf jedoch in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

Managementverträge

Es existieren keine Managementverträge mit Drittparteien. Zwischen den Gruppengesellschaften einerseits und der Mobimo Management AG und/oder der Mobimo FM Service AG (vormals FM Service & Dienstleistungs AG) andererseits gibt es Dienstleistungsvereinbarungen.

Vergütung und Beteiligungen

Sämtliche Informationen zu den Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Mobimo sind im separaten Vergütungsbericht ab Seite 43 dieses Geschäftsberichts aufgeführt.

Mitwirkungsrechte der Aktionäre

Nachfolgend wird im Zusammenhang mit den Mitwirkungsrechten der Aktionäre Bezug auf die entsprechenden statutarischen Bestimmungen der Mobimo Holding AG genommen. Die aktuellen Statuten der Gesellschaft sind auf www.mobimo.ch unter Investoren > Corporate Governance > Statuten zu finden.

Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

Die Stimmrechte an der Generalversammlung kann nur ausüben, wer durch Eintrag im Aktienbuch ausgewiesen ist.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien verweigern, soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetz geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen (insbesondere BewG). Der Verwaltungsrat hat im Berichtsjahr keine Eintragungen ins Aktienbuch abgelehnt, soweit die Aktionäre die zur Eintragung erforderlichen Informationen (siehe vorne) geliefert haben.

Geschäftsleitung					
CEO	CFO	Leiter Immobilien	Leiter Suisse romande	Leiter Akquisition und Entwicklung	Leiter Realisierung
Dr. Christoph Caviezel (bis April 2019) Daniel Ducrey (ab April 2019)	Manuel Itten	Thomas Stauber	Marc Pointet	Marco Tondel	Vinzenz Manser

Gemäss Artikel 12 der Statuten kann sich jeder Aktionär durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen mittels schriftlicher Vollmacht bevollmächtigten Dritten (der nicht Aktionär sein muss) oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter an der Generalversammlung vertreten lassen. Der Verwaltungsrat regelt das Verfahren und die Bedingungen für das Erteilen der Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Allgemeine Weisungen eines Aktionärs sind sowohl bezüglich der in der Einladung zur Generalversammlung gestellten Anträge zu Verhandlungsgegenständen als auch bezüglich nicht angekündigter oder neuer Anträge zulässig. Insbesondere gilt die allgemeine Weisung, hinsichtlich in der Einladung bekannt gegebener oder noch nicht bekannt gegebener Anträge jeweils im Sinne des Verwaltungsrats zu stimmen, als gültig zur Stimmrechtsausübung. Die Aktionäre haben die Möglichkeit, über die Online-Aktionärsplattform Sherpany elektronisch Unterlagen zur Generalversammlung zu beziehen oder Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu erteilen.

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Wählbar sind natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften. Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der jeweils nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Hat Mobimo keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder fällt dieser aufgrund fehlender Unabhängigkeit oder aus anderen Gründen aus, ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste oder laufende Generalversammlung. Bereits abgegebene Vollmachten und Instruktionen behalten ihre Gültigkeit für den neuen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, sofern ein Aktionär nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet hat.

Statutarische Quoren

Es bestehen keine statutarischen Quoren, die über die gesetzlichen Bestimmungen zur Beschlussfassung hinausgehen (Art. 703 und 704 OR).

Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung der Generalversammlung, die Form der Einberufung und das Einberufungsrecht der Aktionäre sind in den Artikeln 9 und 10 der Statuten geregelt.

Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen und einmal jährlich, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, abgehalten. Der Verwaltungsrat kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Ausserordentliche

Generalversammlungen sind durch den Verwaltungsrat aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses einzuberufen, auf Begehren der Revisionsstelle oder wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, dies schriftlich und unter Angabe der Geschäfte für die Tagesordnung verlangen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Überdies werden unter Beachtung derselben Frist an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre persönliche Einladungen verschickt. In der Einladung sind alle Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrats und allfälliger Aktionäre, die die Durchführung der Generalversammlung verlangt haben, anzugeben. Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

Traktandierung

Das Traktandierungsrecht der Aktionäre ist in Art. 9 der Statuten geregelt. Aktionäre, die mindestens 0,5% des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Traktandierungsbegehren sind schriftlich mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

Eintragungen im Aktienbuch

Gemäss Artikel 6 der Statuten wird als Aktionär oder Nutzniesser anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung voraus und bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat hat diese Kompetenz an das Audit and Risk Committee übertragen. Das AC hat nachfolgend alle Entscheidungen, die keine Auswirkungen auf eine börsenrechtliche Meldeschwelle haben oder Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung betreffen, an den CFO delegiert. Längstens 20 Tage vor und bis zum Tag nach der Generalversammlung werden keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Vor der ordentlichen Generalversammlung vom 2. April 2019 in Luzern bleibt das Aktienregister ab dem 25. März 2019 für Eintragungen geschlossen.

Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat hat entschieden, den Aktionären jährlich den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorzulegen, unabhängig davon, ob wesentliche Änderungen zum Vorjahr eingetreten sind. Der Vergütungsbericht befindet sich auf den Seiten 43 bis 47 dieses Geschäftsberichts.

Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

Angebotspflicht

Die Gesellschaft hat im Zusammenhang mit dem BewG auf die Aufnahme einer statutarisch zulässigen Opting-out- oder Opting-up-Klausel verzichtet. Es gilt somit die gesetzliche Regelung nach Art. 135 FinfraG bezüglich der Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots, das heisst, wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 33% der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, muss ein Angebot für alle kotierten Aktien der Gesellschaft unterbreiten.

Kontrollwechselklauseln

Es bestehen keine entsprechenden Klauseln.

Revisionsstelle

Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

Gesetzliche Revisionsstelle der Mobimo Holding AG ist seit der Gründung im Dezember 1999 die KPMG AG, Luzern. Die Revisionsstelle wird jährlich von der Generalversammlung gewählt. Leitender Revisor ist seit dem Jahr 2013 Kurt Stocker. Seine maximale Amtsdauer beträgt sieben Jahre. Der Rotationsrhythmus entspricht der gesetzlichen Regelung.

Revisionshonorar und zusätzliche Honorare

Die Honorare der KPMG AG für Revisionsleistungen des Geschäftsjahrs 2018 betragen CHF 0,4 Mio. (Vorjahr CHF 0,4 Mio.). Sie beinhalten die Honorarvergütungen für die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung, der statutarischen Einzelabschlüsse aller Tochtergesellschaften, die Prüfung des Vergütungsberichts sowie die Review des Halbjahresabschlusses.

Als zusätzliche Honorare hat die KPMG AG im Berichtsjahr CHF 0,3 Mio. (Vorjahr CHF 0,1 Mio.) in Rechnung gestellt. Die zusätzlichen Honorare betreffen Steuerberatungsleistungen und Leistungen für die Durchführung einer Due Diligence.

Die Honorare des unabhängigen Liegenschaftenschätzers Jones Lang LaSalle AG für das Geschäftsjahr 2018 betragen CHF 0,3 Mio. (Vorjahr CHF 0,5 Mio.).

Informationsinstrumente der externen Revisionsstelle

Grundsätzlich finden jährlich zwei Sitzungen zwischen AC und Revisionsstelle statt, jeweils zum Jahres- und Halbjahresabschluss. Einmal jährlich findet eine Sitzung zwischen Verwaltungsratspräsident, Vorsitzenden des Audit and Risk Committee und der Revisionsstelle statt. Die Ergebnisse der Prüfung werden dem AC in einem umfassenden Bericht präsentiert.

Informationspolitik

Die Mobimo Holding AG informiert ihre Aktionäre und den Kapitalmarkt offen, aktuell und mit grösstmöglicher Transparenz.

Publikationsorgan der Gesellschaft für öffentliche Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

Die Finanzberichterstattung erfolgt in Form des Halbjahres- und des Jahresberichts. Die Konzernrechnung wird in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) und der konsolidierte Zwischenabschluss in Übereinstimmung mit dem International Accounting Standard 34 (IAS 34) zur Zwischenberichterstattung erstellt. Sie entsprechen dem schweizerischen Gesetz sowie den Vorschriften des Kotierungsreglements und des Zusatzreglements für die Kotierung von Immobiliengesellschaften der SIX Swiss Exchange.

Im Weiteren untersteht die Gesellschaft der Pflicht zur Ad-hoc-Publizität gemäss Art. 53 f. des Kotierungsreglements. Die Ad-hoc-Mitteilungen sind auf www.mobimo.ch unter Investoren > Ad-hoc-Mitteilungen und die Anmeldung zum Newsletter und zu den Ad-hoc-Mitteilungen auf www.mobimo.ch unter Investoren > Investoren-Service zu finden.

Weitere Informationen zur Gesellschaft befinden sich auf der Website www.mobimo.ch.

Kontakt

Mobimo Holding AG
Rütligasse 1
CH-6000 Luzern 7

Dr. Christoph Caviezel, CEO
Tel. +41 44 397 15 55
ir@mobimo.ch

Vergütungsbericht

Die Vergütungspläne von Mobimo sollen sicherstellen, dass qualifizierte Führungskräfte rekrutiert, motiviert und an das Unternehmen gebunden werden können.

Der Vergütungsbericht wird gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) vom 20. November 2013, der Richtlinie der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) betreffend Informationen zur Corporate Governance (RLCG) und den Grundsätzen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von economiesuisse verfasst.

Dieser Vergütungsbericht enthält eine Übersicht über den Inhalt und die Verfahren für die Festsetzung der Vergütung und der Beteiligungsprogramme des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung inklusive der wichtigsten statutarischen Bestimmungen. Ergänzend dazu wird der Vergleich der von der Generalversammlung genehmigten Vergütung mit den tatsächlich geleisteten Vergütungen gezeigt.

Vergütung des Verwaltungsrats

Grundsätze

Die Vergütung an den Verwaltungsrat ist in Artikel 22 der Statuten geregelt. Die Statuten sind auf der Website www.mobimo.ch unter Investoren > Corporate Governance > Statuten einsehbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Vergütung sowie auf einen Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats werden nach den gleichen Grundsätzen entschädigt. Das Vergütungsmodell der Mitglieder des Verwaltungsrats ist modular aufgebaut und berücksichtigt die effektiv wahrgenommenen Tätigkeiten und Funktionen der Mitglieder im

Verwaltungsrat. Die Vergütung wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats jeweils zuzüglich des Arbeitgeberanteils der Sozialabgaben entrichtet. Der Verwaltungsrat erhält keine auf kurzfristigen Erfolg ausgerichteten variablen Vergütungsanteile. Vielmehr wird er durch den teilweisen Bezug der Vergütung in gesperrten Aktien an den langfristigen Erfolg der Gesellschaft gebunden.

Neuregelung der Vergütungen ab der Generalversammlung 2019

Der Verwaltungsrat hat mit Wirkung ab der Generalversammlung 2019 beschlossen, dass künftig 25% der Vergütung in Form von Aktien ausgerichtet wird. Die Anzahl der zugeteilten Aktien sowie der Zeitpunkt der Zuteilung und des Eigentumsübergangs werden durch den Verwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses genehmigt. Für die Bestimmung des Werts der Aktien wird auf den Börsenkurs am Tag der Zuteilung abgestellt. Der Verwaltungsrat legt neu mit Wirkung ab der Generalversammlung 2019 eine Sperrfrist fest, die drei Jahre beträgt (bisher freiwilliger Bezug mit fünfjähriger Sperrfrist). Die Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt.

Genehmigung der Vergütung durch die Generalversammlung

Der maximale Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrats muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv jeweils für die Dauer bis zum Ende der nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden.

Im Fall der Nichtgenehmigung des Gesamtbetrags der Vergütungen des Verwaltungsrats kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und der Generalversammlung einen neuen Antrag für den Gesamtbetrag vorlegen.

Vergütungsregelung Verwaltungsrat, gültig ab GV 2019

Mitglied im Verwaltungsrat: TCHF 70 (bis GV 2019: TCHF 70)		
Verwaltungsratspräsident: + TCHF 130 (bis GV 2019: + TCHF 200)		
Immobilien-Committee	Audit and Risk Committee	Nomination and Compensation Committee
Mitglied: + TCHF 55 (bis GV 2019: + TCHF 70)	Mitglied: + TCHF 35 (bis GV 2019: + TCHF 50)	Mitglied: + TCHF 15 (bis GV 2019: + TCHF 20)
Vorsitzender: + TCHF 20 (bis GV 2019: + TCHF 30)	Vorsitzender: + TCHF 20 (bis GV 2019: + TCHF 30)	Vorsitzender: + TCHF 20 (bis GV 2019: + TCHF 30)

Modulare fixe Vergütung des Verwaltungsrats

Die Vergütung des Verwaltungsrats setzt sich entsprechend den Tätigkeiten aus verschiedenen Modulen zusammen. Sie bestehen aus einer fixen Basisvergütung sowie den fixen Zuschlägen für die weiteren ausgeübten Aufgaben und Funktionen. Als Basisentschädigung erhalten alle Mitglieder des Verwaltungsrats eine Vergütung von CHF 70 000 pro Jahr. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, mit Wirkung ab der Generalversammlung 2019 die fixen Zuschläge deutlich zu senken und für die weiteren Tätigkeiten neu folgende Beträge auszurichten:

- Für die Tätigkeiten in einem Verwaltungsratsausschuss:
- › als Mitglied des Immobilienausschusses (IC) CHF 55 000 (bisher CHF 70 000),
 - › als Mitglied des Prüfungsausschusses (AC) CHF 35 000 (bisher CHF 50 000),
 - › als Mitglied des Vergütungsausschusses (NCC) CHF 15 000 (bisher CHF 20 000).

- Für die Funktionen als Präsident sowie Vorsitzender:
- › für die Ausübung des Präsidiums des Verwaltungsrats CHF 130 000 (bisher CHF 200 000),
 - › für das Amt des Vorsitzenden eines Verwaltungsratsausschusses CHF 20 000 (bisher CHF 30 000).

Mit dieser Regelung wird für den Verwaltungsrat eine aufwands- und verantwortungsgerechte Vergütung sichergestellt.

Vergütung der Geschäftsleitung

Grundsätze

Die Vergütung an die Geschäftsleitung ist in den Artikeln 28 und 29 der Statuten geregelt. Die Statuten sind auf der Website www.mobimo.ch unter Investoren > Corporate Governance > Statuten zu finden.

Das Vergütungssystem soll sicherstellen, dass die Geschäftsleitung eine Vergütung erhält, die ihre Erfolge bei der Umsetzung der Strategie und ihren Beitrag an die Unternehmensperformance massgeblich berücksichtigt. Es beruht auf den drei in der nachfolgenden Darstellung beschriebenen Prinzipien:

Leistungsorientiert

- › Berechnung der variablen Vergütung anhand von qualitativen (Anteil 35%) und quantitativen (Anteil 65%) Kriterien
- › Koppelung des Vergütungssystems an die Umsetzung der Unternehmensstrategie

Konkurrenzfähig, marktkonform und transparent

- › Gewinnung und Bindung hochqualifizierter Führungskräfte
- › Faire und angemessene Vergütung sowohl im internen als auch im externen Vergleich mit den wichtigsten kotierten Schweizer Immobilienunternehmen

Ausgerichtet an den Interessen der Aktionäre

- › Förderung der überdurchschnittlichen Leistung und Wertschöpfung im Interesse der Aktionäre
- › Variable Vergütung, davon mindestens 50% in Form von gesperrten Aktien als Long-Term Incentive

Die Gesamtvergütung besteht für jedes Mitglied der Geschäftsleitung aus einem Basislohn (inkl. Spesenpauschale), allfälligen weiteren erfolgsunabhängigen Elementen und einer erfolgsabhängigen Vergütung sowie aus Sozialabgaben, Lohnnebenleistungen und Beiträgen an die Altersvorsorge. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Verantwortungsstufe, Aufgabengebiet, fachliche Kompetenzen und Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds sowie Zielerreichung und Marktverhältnisse.

Die Vergütung wird vom Gesamtverwaltungsrat auf Antrag des Vergütungsausschusses im Rahmen der Marktverhältnisse festgelegt und jährlich überprüft, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Lohnniveaus im Schweizer Immobilienmarkt. Für solche Lohnvergleiche werden die wichtigsten an der SIX Swiss Exchange kotierten schweizerischen Immobilienunternehmen Swiss Prime Site AG, PSP Swiss Property AG, Allreal Holding AG, Intershop Holding AG, Zug Estates Holding AG und Warteck Invest AG herangezogen. Dadurch soll die Gesellschaft aus der relativ kleinen Anzahl geeigneter Personen durch ein konkurrenzfähiges Vergütungssystem die gewünschten Geschäftsleitungsmitglieder rekrutieren und langfristig binden können.

Genehmigung durch die Generalversammlung

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das laufende Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Generalversammlung stattfindet, genehmigt werden. Vor Genehmigung dürfen keinerlei Zahlungen von erfolgsabhängigen Vergütungen für die betreffende Periode geleistet werden.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsunabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich prospektiv für das nächste Geschäftsjahr genehmigt werden.

Im Fall der Nichtgenehmigung der Gesamtbeträge der Vergütung der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und der Generalversammlung einen neuen Antrag für den erfolgsunabhängigen bzw. erfolgsabhängigen Gesamtbetrag vorlegen.

Fixe Vergütung Geschäftsleitung

Die fixe Vergütung richtet sich analog der Gesamtvergütung nach dem tatsächlich betreuten Aufgabengebiet, den fachlichen Voraussetzungen und den Kompetenzen eines jeden Mitglieds der Geschäftsleitung bzw. der hierzu notwendigen Arbeitsleistung und wird als monatliches Gehalt ausbezahlt.

Erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung

Die erfolgsabhängige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütung in einem Reglement. Obwohl die Statuten die maximale erfolgsabhängige Vergütung für jedes einzelne Geschäftsleitungsmitglied bei 150% seines erfolgsunabhängigen Bruttolohns erlauben, ist

diese Grenze in den heute geltenden Arbeitsverträgen bei 100% des erfolgsunabhängigen Bruttolohns fixiert. Mindestens 50% der variablen Vergütung werden in Aktien der Gesellschaft als Long-Term Incentive ausgerichtet. Die ausgegebenen Aktien sind mit einer Sperrfrist von fünf Jahren versehen.

Modell der Erfolgsbeteiligung

Gemäss dem seit 1. Januar 2015 gültigen Vergütungsreglement ist die erfolgsabhängige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung zu 65% vom Erreichen bestimmter quantitativer Ziele durch die Gesellschaft und zu 35% vom Erreichen individueller Leistungsziele (qualitative Ziele) abhängig. Die variable Vergütung ist gemäss dem Vergütungsreglement auf maximal 100% des fixen Bruttolohns begrenzt.

Der Verwaltungsrat hat, basierend auf der Unternehmensstrategie, als massgebende Erfolgszahl zur Berechnung der quantitativen Zielerreichung die Eigenkapitalrendite exklusive des Neubewertungserfolgs bestimmt.

Der Anspruch auf eine Vergütung aus quantitativer Zielerreichung setzt jedoch voraus, dass eine Eigenkapitalrendite ohne Neubewertungserfolg von mindestens 4,5% erzielt worden ist. Ab dem Erreichen dieser minimalen Eigenkapitalrendite steigt der Anspruch der Geschäftsleitungsmitglieder in einer vom Verwaltungsrat definierten Bandbreite linear an.

Der Verwaltungsrat kann diesen Teil der variablen Vergütung gemäss Reglement kürzen, wenn den Aktionären nicht auch mindestens eine Dividende/Kapitalrückzahlung im Umfang des Vorjahres ausgeschüttet wird.

Die qualitativen Zielsetzungen umfassen individuelle Leistungsziele wie unternehmens- und segments- bzw. funktionsspezifische Ziele, persönliche Ziele sowie betriebswirtschaftliche und/oder marktrelevante Kennzahlen. Der Vergütungsausschuss gibt jährlich die zur Ausarbeitung der individuellen Leistungsziele massgebenden Zielsetzungen, basierend auf der Strategie von Mobimo, vor. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung unterbreitet anschliessend dem Vergütungsausschuss einen konkreten Vorschlag für die individuellen Leistungsziele. Diese werden vom Vergütungsausschuss verabschiedet.

Die Beurteilung der qualitativen Zielerreichung erfolgt einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres. Diese Beurteilung erfolgt in einer ersten Phase durch den Vorsitzenden der Geschäftsleitung für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung respektive durch den Verwaltungsratspräsidenten für den Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Anschliessend erfolgt die Beurteilung durch den Vergütungsausschuss. Die Zielerreichung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung bestimmt dessen individuellen Anspruch auf den Anteil der erfolgsabhängigen Vergütung, basierend auf den qualitativen Zielsetzungen.

Entrichtung der erfolgsabhängigen Vergütung

Die erfolgsabhängige Vergütung wird jeweils im Folgejahr bis spätestens vor der Generalversammlung ausbezahlt.

Als Long-Term Incentive werden mindestens 50% der variablen Vergütung in Aktien der Gesellschaft ausgerichtet. Die Aktien sind mit einer Sperrfrist von fünf Jahren belegt. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Vergütungsausschusses den Zeitpunkt der Zuteilung und des Eigentumsübergangs sowie die Sperrfristen der Aktien fest. Der Wert der Aktien entspricht dem Börsenkurs am Tag der Zuteilung. Die Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt.

Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund eines Eintritts von im Voraus bestimmten Ereignissen wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen wegfallen. Insbesondere erhalten Mitglieder der Geschäftsleitung grundsätzlich auch bei einer allfälligen Freistellung bis zur Beendigung ihres Arbeitsvertrags einen Pro-rata-Anteil der vertraglich vereinbarten Vergütung, sofern das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nicht aus einem wichtigen, vom Arbeitnehmer zu verantwortenden Grund gekündigt wurde. Die erfolgsabhängige Vergütung wird grundsätzlich ebenfalls entrichtet, sofern für die Kündigung kein wichtiger, vom Arbeitnehmer zu verantwortender Grund vorlag. Der Verwaltungsrat entscheidet im Einzelfall auf der Basis des Arbeitsvertrags und der konkreten Umstände über die Entrichtung dieser Vergütungen oder über deren Nichtgewährung und auch über eine allfällige Aufhebung von Sperrfristen.

Die Gesellschaft hat Anspruch auf Rückzahlung aller variablen Vergütungen, die aufgrund einer Jahresrechnung ausgerichtet wurden, die infolge von strafrechtlichen Sachverhalten oder sonstigen Manipulationen nicht dem effektiven Resultat der Gesellschaft entsprechen. Der Rückzahlungsanspruch besteht im Umfang der entsprechenden Verfälschung.

Zusatzbetrag für die Vergütung an nach der Generalversammlung ernannte Mitglieder

Der Zusatzbetrag für die Vergütung an nach der Generalversammlung ernannte Mitglieder der Geschäftsleitung ist in Artikel 29 der Statuten geregelt. Die Statuten sind auf der Website www.mobimo.ch unter Investoren > Corporate Governance > Statuten einsehbar.

Für jedes Mitglied der Geschäftsleitung, das nach der Generalversammlung, die über den Gesamtbetrag der Vergütung abgestimmt hat, ernannt wird, besteht ein Zusatzbetrag im Umfang von 30% des für die relevanten, prospektiv bereits gutgeheissenen Perioden genehmigten Gesamtbetrags der Geschäftsleitung. Dieser Betrag deckt zudem auch die Periode ab, die zwischen der Ernennung und dem Beginn der prospektiv bereits gutgeheissenen Periode liegt. Der effektiv in Anspruch genommene Zusatzbetrag muss von der Generalversammlung nicht genehmigt werden.

Die Gesellschaft darf im Rahmen des bereits genehmigten Gesamtbetrags oder des Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren.

Vergleich der ausgerichteten Vergütungen mit den an der Generalversammlung genehmigten Vergütungen

Die unten stehende Tabelle zeigt die genehmigten Vergütungselemente für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung und vergleicht sie mit den effektiv im Jahr 2018 erfassten Beträgen. Die Vergütung des Verwaltungsrats wird gemäss den Statuten prospektiv für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung genehmigt. Daher wird die genehmigte Vergütung linear auf neun Monate gekürzt und mit den für die Periode April bis Dezember 2018 in der Erfolgsrechnung erfassten Leistungen verglichen.

Verwaltungsrat

TCHF	Genehmigt		Geleistet	
	27.3.2018 – 2.4.2019	27.3.2018 – 31.12.2018 (9 Monate/pro rata)	27.3.2018 – 31.12.2018	28.3.2017 – 27.3.2018
Fixe Vergütung inkl. Aktien	1 300	975	946	1 300
Vergütung an nahestehende Personen	n/a	n/a	n/a	n/a

Geschäftsleitung

TCHF	Genehmigt		Geleistet	
	1.1.2018 – 31.12.2018	1.1.2018 – 31.12.2018	1.1.2017 – 31.12.2017	1.1.2017 – 31.12.2017
Fixe Vergütung	3 100	2 988	2 850	2 722
Erfolgsabhängige Vergütung	3 100	910	2 850	1 537

Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2018 gemäss VegüV

Vergütung an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung bzw. ihnen nahestehende Personen

Im Berichtsjahr wurden an die Mitglieder des Verwaltungsrats, an nahestehende Personen und an die Geschäftsleitung die folgenden Vergütungen ausgerichtet.

Vergütung an den Verwaltungsrat

Name, Funktion (TCHF)	Honorare, Löhne	Aktien	Sozial- leistungen	2018 Total	Honorare, Löhne	Aktien	Sozial- leistungen	2017 Total
Georges Theiler, Präsident VR	340	0	21	361	340	0	21	361
Brian Fischer, VR	170	0	12	182	170	0	12	182
Wilhelm Hansen, VR	140	0	9	149	109	31	9	149
Peter Schaub, VR	170	0	0	170	170	0	0	170
Daniel Crausaz, VR	120	0	0	120	120	0	2	122
Bernard Guillelmon, VR	120	0	9	129	120	0	9	129
Peter Barandun, VR	110	30	10	150	90	50	3	143
Total	1 170	30	61	1 261	1 119	81	56	1 256

Zusätzliche Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats oder ihnen nahestehende Personen respektive Unternehmen

An der Generalversammlung 2018 wurde kein Betrag mehr für zusätzliche Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrats oder ihnen nahestehende Personen respektive Unternehmen beantragt.

Vergütung an die Geschäftsleitung

TCHF	2018 Total	2017 Total	2018 Christoph Caviezel, CEO	2017 Christoph Caviezel, CEO
Honorare, Löhne	2 410	2 198	703	703
Erfolgsbeteiligung in bar	418	715	123	229
Erfolgsbeteiligung in Aktien	420	717	123	229
Übrige Leistungen ¹	650	629	196	212
Total	3 898	4 259	1 145	1 373

¹ Die übrigen Leistungen enthalten Vorsorgebeiträge, allfällige Dienstaltersgeschenke bzw. Privatanteile auf Fahrzeugen sowie die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen.

Die Beträge für das Geschäftsjahr 2018 entsprechen dem Aufwand in der Konzernrechnung des Berichtsjahres (Accrual Accounting).

Für das Geschäftsjahr 2018 wurde durch die Generalversammlung vom 27. März 2018 eine fixe Vergütung von CHF 3,1 Mio. für die Geschäftsleitung genehmigt.

Die aktienbasierte Vergütung der Geschäftsleitung erfolgte aufgrund der Annahme, dass eine Quote von 50% (Vorjahr 50%) gemäss dem Vergütungsreglement zur Anwendung gelangt.

Darlehen und Kredite an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung bzw. ihnen nahestehende Personen

Es wurden im Geschäftsjahr 2018 keine Darlehen oder Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung bzw. ihnen nahestehende Personen gewährt und per 31. Dezember 2018 bestanden keine derartigen Forderungen.



Bericht der Revisionsstelle

An die Generalversammlung der Mobimo Holding AG, Luzern

Wir haben den Vergütungsbericht vom 31. Dezember 2018 der Mobimo Holding AG für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich dabei auf die Angaben nach Art. 14-16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) im Abschnitt „Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2018 gemäss VegüV“ auf den Seiten 46 bis 47 des Vergütungsberichts.

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum beigefügten Vergütungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14 – 16 der VegüV entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14 – 16 VegüV zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht der Mobimo Holding AG für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Art. 14 – 16 der VegüV.

KPMG AG

Kurt Stocker
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

Reto Kaufmann
Zugelassener Revisionsexperte

Luzern, 7. Februar 2019